

	Vorlage Nr. HA 2/2019 Beschluss Nr.
--	--

Beratung am: 25.02.2019

Öffentlicher Teil: ja

Initiator:

Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Harbke: 25.02.2019

B e t r e f f

Bauleitplanung Harbke - Bebauungsplan "Aotohof Harbke"

- Aufstellungsbeschluss

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für den Bereich

Gemarkung Harbke, Flur 4

Flurstücke 149; 150 (tlw.); 151; 152; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 162; 165; 1/67; 6/154

die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Autohof Harbke“.

2. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.
3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:
Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Autohofkomplexes mit umfangreichen Flächen für LKW-Stellplätze, PKW-Stellplätze, Reparaturgelegenheiten, Waschanlage, Vergnügungsstätten, Einkaufsgelegenheiten, Schnellrestaurant, Tankgelegenheiten, moderne Schnell-Ladestationen und Hotel
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Die genannten Flurstücke befinden sich weder im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans nach § 30 BauGB noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB. Das geplante Bauvorhaben ist somit planungsrechtlich unzulässig.

Der Vorhabenträger beantragte deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde. Die Planungskosten werden entsprechend des städtebaulichen Vertrages vom Vorhabenträger übernommen.

